

# **SATZUNG DES CDD „CLUB DEUTSCHER DREHORGELFREUNDE e.V.“**

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein hat den Namen „Club Deutscher Drehorgelfreunde“ (CDD). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## **§2**

### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es, in der Öffentlichkeit das Interesse am Drehorgelspiel sowie die Kenntnisse über die Drehorgel und ihre kulturhistorische Bedeutung zu vertiefen und so zur Volksbildung beizutragen.

Hierzu sollen insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Instandsetzung und Erhaltung wertvoller alter Drehorgeln.
  - Herausgabe und Förderung von Veröffentlichungen über die Drehorgel.
  - Förderung aller Bemühungen um die Geschichte und Technik der Drehorgel.
  - Aufzeichnung von Drehorgelmusik auf Tonträgern.
  - Förderung der Erhaltung und Erweiterung des Musikrepertoires für Drehorgeln und
  - Durchführung von Drehorgeltagungen und Drehorgeltreffen.
2. Der CDD verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
  3. Politische, konfessionelle und wirtschaftliche Zwecke verfolgt der CDD nicht.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der CDD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann - ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit - jede Person werden die Freund oder Liebhaber der Drehorgel ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können als kooperatives Mitglied beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - unbedingte Beitrittserklärung;
  - Aufnahmebeschluß nebst Aufnahmebestätigung des Vorstandes
  - und Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.

3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist, daß sich die zu ernennende Person um die Drehorgel oder den CDD besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag eines Mitgliedes. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung; beschließt diese die Ernennung, so spricht der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter die Ernennung aus.

## § 5

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod;
  - durch Austrittserklärung;
  - durch Ausschluß;
  - wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung drei Monate im Rückstand ist.
2. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Sie muß dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter drei Monate vor diesem Zeitpunkt zugegangen sein.
3. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung verstößt oder die Interessen des CDD in grober Weise verletzt.
4. Der Ausschluß wird vom Vorstand beschlossen. Der Beschluß muß einstimmig gefaßt werden.

Weigert sich ein Vorstandsmitglied entgegen der einhelligen Meinung aller übrigen Vorstandsmitglieder, dem Ausschluß eines Mitgliedes zuzustimmen und ist nach Meinung der übrigen Vorstandsmitglieder ein schwerwiegender Ausschlußgrund gegeben, so können die übrigen Vorstandsmitglieder die Ausschlußangelegenheit von der Mitgliederversammlung entscheiden lassen. Für das Verfahren finden die §§ 16 - 19 entsprechend Anwendung.
5. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören.
6. Der Ausschlußbeschluß ist dem Mitglied schriftlich binnen vier Wochen seit Beschlußfassung zu übersenden. Das Schriftstück muß eine Begründung des Ausschlusses enthalten.
7. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zugang des Schriftstückes über den Ausschluß beim Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seinem Stellvertreter schriftlich einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bei schwerwiegenden Ausschlußgründen muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen. Im letzteren Fall findet § 19 Anwendung.

## § 6

### **Pflicht zur Beitragszahlung**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Ehegatten von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

2. Bei der Neuaufnahme in den CDD ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Tritt eine Person dem CDD erst nach dem 30. Juni eines Jahres bei, so ist für dieses Jahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen. Maßgebend für den Umstand, ob der Beitritt vor oder nach dem 30. Juni erfolgt ist, ist das Datum des Aufnahmebescheides des CDD.
5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

## § 7

### **Organe des CDD**

1. Der CDD hat folgende Organe:
  - den Vorstand;
  - die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können erstattet werden, wenn die Aufwendungen den Interessen des CDD dienen und wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des CDD stehen.

## § 8

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenswart,
  - dem Archiv- und Instrumentenswart,
  - dem Pressewart
  - und einem weiteren Mitglied.
2. Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl, und sie endet mit dem Zustandekommen der Neuwahl.

## § 9

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des CDD. Er vertritt den CDD gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Erstattung eines Jahresberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung;
  - Beschlußfassung über die Aufnahme und über den Ausschluß von Mitgliedern.

3. Zu Grundstücksgeschäften, Wechselgeschäften und zu Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 750,00 Euro im Einzelfall bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge usw.) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, wenn der Jahreswert des Schuldverhältnisses 750,00 Euro übersteigt.

## § 10

### **Beschlußfassung im Vorstand**

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, nach Bedarf und Interesse des CDD einberufen werden. Wenn Bedarf und Interesse des CDD dies erfordern, können Vorstandsbeschlüsse auch durch mündliches oder fernmündliches Abstimmen gefaßt werden.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als nicht gefaßt oder ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen, die ein Vorstandsmitglied selbst betreffen, (Interessenkollision), hat dieses Vorstandsmitglied kein Stimmrecht; auch ein Recht auf Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung besteht in derartigen Fällen für das Vorstandsmitglied nicht.

## § 11

### **Der Vorsitzende**

1. Der Vorsitzende des Vorstandes darf im Namen des CDD zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (Schriftführer, Kassenwart, Archiv- und Instrumentenwart, weiteres Mitglied) zeichnen.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes darf im Namen des CDD allein zeichnen, sofern und soweit dies der Gesamtvorstand beschließt.
3. Ist der Vorsitzende des Vorstandes nicht nur vorübergehend verhindert, so gelten die Absätze 1 und 2 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

## § 12

### **Der Schriftführer**

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des CDD in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## § 13

### **Der Kassenwart**

1. Der Kassenwart hat die Kasse und die Bücher des CDD ordnungsgemäß zu führen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig gezahlt werden.
2. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern (§ 16 Absatz 2) jederzeit Einsicht in die Bücher des CDD zu gewähren.

## § 14

### **Der Archiv- und Instrumentenwart**

Der Archiv- und Instrumentenwart hat die ihm anvertrauten Gegenstände des CDD, insbesondere Drehorgeln und andere Musikinstrumente, ordnungsgemäß zu betreuen.

## § 15

### **Der Pressewart**

Dem Pressewart obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

## § 16

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensorgan des CDD. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - Wahl des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung des Jahresbeitrages;
  - Ernennung von Kassenprüfern;
  - Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß von Mitgliedern;
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
  - Beschlußfassung über die Auflösung des CDD;
  - Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 17

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem CDD schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

## §18

### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
3. Ein Beschluß über die Änderung des Zwecks des CDD ist nicht statthaft. Der Zweck des CDD kann jedoch durch Satzungsbeschluß ergänzt werden, sofern dies der Erhaltung, der Pflege oder der Verbesserung der Drehorgel dienlich ist.
4. Die Auflösung des CDD bedarf der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 19

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des CDD es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16, 17, 18 entsprechend.

## § 20

### **Auflösung des CDD**

- Die Auflösung des CDD kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 18 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- Bei Auflösung des CDD fällt das Vermögen des CDD an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volksbildung auf dem Gebiete der Drehorgel und mechanischer Musikinstrumente. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des CDD dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die zum Zeitpunkt der Auflösung dem CDD angehörenden Mitglieder ist nicht zulässig.

Satzung laut Gründerversammlung vom 6. Mai 1978 mit den Änderungen vom 30. Mai 1980, 4. Mai 1983, 20. März 1984, 13. März 1988 und 19. Januar 1991.